

Dokument	<b>Strassenverkehr 2/2016, S. 44</b>
Autor	<b>Christophe A. Herzig</b>
Titel	<b>Abgrenzung zwischen einfacher und grober Verkehrsregelverletzung</b>
Seiten	<b>44-49</b>
Publikation	<b>Strassenverkehr</b>
Herausgeber	<b>Hans Giger, André Kuhn, Edit Seidl</b>
ISSN	<b>1336-4888</b>
Verlag	<b>Dike Verlag AG</b>

---

Strassenverkehr 2/2016, S. 44

## **Abgrenzung zwischen einfacher und grober Verkehrsregelverletzung**



Christophe A. Herzig\*

**Im Strassenverkehrsrecht stellt sich immer wieder die drängende Frage, wann eine einfache und wann eine grobe Verkehrsregelverletzung vorliegt. Die saubere Abgrenzung scheint den rechtsanwendenden Behörden sowie der forensisch tätigen Anwaltschaft des Öfteren Schwierigkeiten zu bereiten. Nur allzu schnell wird in der Praxis eine grobe Verkehrsregelverletzung angenommen. Der vorliegende Beitrag soll in diesem Zusammenhang eine Hilfestellung darstellen, welche die Abgrenzung namentlich den Strafverfolgungsbehörden sowie den Praktikern erleichtern soll.**

---

\* Dr. iur., Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter, Mitglied Forum für Strafverteidigung, Partner bei Flückiger & Herzig Rechtsanwälte, Bern, [www.flueckigerherzig.ch](http://www.flueckigerherzig.ch), [herzig@flueckigerherzig.ch](mailto:herzig@flueckigerherzig.ch).

## I. Einleitung

Gemäss dem Bundesamt für Statistik wurde im Jahr 2014 mit über 58'000 Verurteilungen – Tendenz steigend – aufgrund einer Straftat gegen das Strassenverkehrsrecht ein neuer Höchststand bei den Verurteilungen wegen Verstössen gegen das Strassenverkehrsrecht erreicht.<sup>1</sup> Dieser Höchststand ist insbesondere auf den Anstieg der Verurteilungen wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG) zurückzuführen.<sup>2</sup> Im Jahr 2014 gab es nämlich über 24'000 Verurteilungen wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln.<sup>3</sup> Es ist deshalb die Frage aufzuwerfen, ob die strenge Praxis der Strafverfolgungsbehörden und der Strafgerichte gerechtfertigt ist. Für die rechtsanwendenden Behörden und die Praktiker stellt sich immer wieder die drängende Frage, wann eine einfache und wann eine grobe Verkehrsregelverletzung vorliegt. Nach Art. 90 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes<sup>4</sup> (SVG) wird mit Busse bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates (insbesondere der VRV<sup>5</sup>) verletzt. Dabei handelt es sich folglich um eine Übertretung (Art. 103 des Strafgesetzbuches<sup>6</sup> [StGB] i.V.m. Art. 102 Abs. 1 SVG). Demgegenüber wird gemäss Abs. 2 desselben Artikels mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 90 Abs. 2 SVG). Hierbei handelt es sich demnach um ein Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 102 Abs. 1 SVG). Die saubere Abgrenzung scheint den rechtsanwendenden Behörden jedoch des Öfteren Schwierigkeiten zu bereiten. Nur allzu schnell wird in der Praxis eine grobe Verkehrsregelverletzung angenommen. Da diese jedoch als Vergehen ausgestaltet ist, zeitigt sie im Vergleich zur einfachen Verkehrsregelverletzung – zusätzlich zur schärferen Strafandrohung – signifikant einschneidendere Auswirkungen<sup>7</sup>:

---

Strassenverkehr 2/2016, S. 44, 45

- Sämtliche Verurteilungen wegen grober Verkehrsregelverletzung werden im Strafregister eingetragen (vgl. 3 Abs. 1 lit. a VOSTRA-V<sup>8</sup> sowie ferner Art. 366 StGB) und
- Sämtliche Verurteilungen wegen grober Verkehrsregelverletzung stellen eine schwere Widerhandlung nach Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG dar. Das hat zur Konsequenz, dass der Führerausweis bei unbelasteten Fahrzeugführern für mindestens drei Monate entzogen wird (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG) und bei bereits belasteten Führern in der Regel für eine noch längere Zeit (vgl. Art. 16c Abs. 2 lit. b bis e SVG).

Der vorliegende Beitrag soll in diesem Zusammenhang eine Hilfestellung darstellen, welche die Abgrenzung namentlich den Strafverfolgungsbehörden sowie den Praktikern erleichtern soll.

---

<sup>1</sup> Im Jahr 2012 gab es überdies insgesamt 82'062 Führerausweisentzüge (davon 9'482 wegen Unaufmerksamkeit, 17'105 wegen Angetrunkenheit, 4'106 wegen Missachten des Vortritts, 1'750 wegen Trunksucht, 30'863 wegen überhöhter Geschwindigkeit, 1'481 wegen Nichtbeachten von Signalen, 1'812 wegen Überholen), vgl. dazu [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/01/01/05.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/01/01/05.html) (zuletzt besucht am 16.05.2016).

<sup>2</sup> Vgl. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03.html> (zuletzt besucht am 16.05.2016).

<sup>3</sup> Vgl. dazu [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/01/01/04/01.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/01/01/04/01.html) (zuletzt besucht am 16.05.2016).

<sup>4</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG), SR 741.01.

<sup>5</sup> Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), SR 741.11.

<sup>6</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0.

<sup>7</sup> Vgl. dazu BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 103 f.

<sup>8</sup> Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006 (VOSTRA-Verordnung), SR 331.



Vor diesem Hintergrund wird nachstehend insbesondere der Frage nachgegangen, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine grobe Verkehrsregelverletzung vorliegt. Denn sind die einschlägigen Voraussetzungen nicht gegeben (und auch nicht diejenigen von Abs. 3 und 4 von Art. 90 SVG), so ist die Verkehrsregelverletzung als leichte und damit als eine Übertretung zu qualifizieren. Art. 90 Abs. 1 SVG ist nämlich subsidiär zu den qualifizierten Tatbeständen von Abs. 2 bis 4.<sup>9</sup> Mithin wird in einem ersten Schritt die Tatbestandsmässigkeit der groben Verkehrsregelverletzung erarbeitet (II.), bevor in einem zweiten Schritt diejenige der einfachen Verkehrsregelverletzung erörtert wird (III.) und abschliessend das Fazit erfolgt (IV.).

## II. Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG)

### 1. Objektiver Tatbestand

Der groben Verkehrsregelverletzung macht sich strafbar, «wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt» (Art. 90 Abs. 2 SVG). Demnach *besteht der objektive Tatbestand aus zwei kumulativ zu erfüllenden Tatbestandsmerkmalen*:

1. *Der groben Verkehrsregelverletzung einerseits (= erstes Merkmal) und*
2. *der durch diese hervorgerufenen ernstlichen Gefährdung andererseits (= zweites Merkmal).*<sup>10</sup>

Bedauerlicherweise werden indessen in der Praxis oftmals diese beiden Merkmale nicht sauber unterschieden, sondern es wird eine – rechtlich unzulässige – Gesamtwürdigung vorgenommen.<sup>11</sup>

#### a. Grobe Verletzung der Verkehrsregeln (erstes Merkmal)

Das Bundesgericht und die Lehre bejahen dann eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln, wenn der Beschuldigte eine wichtige Verkehrsvorschrift in gravierender Weise missachtet (= objektive Seite der objektiven Tatbestandsmässigkeit) und ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten an den Tag legt, d.h., der Beschuldigte muss ein schweres Verschulden bzw. zumindest grobe Fahrlässigkeit verwirklichen (= subjektive Seite des objektiven Tatbestandes).<sup>12</sup>

Bei der Prüfung des ersten Merkmals des objektiven Tatbestandes stellen sich demgemäss jeweils sowohl den rechtsanwendenden Behörden als auch den forensisch tätigen Anwälten und Anwältinnen zwei Fragen:

1. *Hat der Beschuldigte tatsächlich eine wichtige Verkehrsvorschrift in gravierender Weise missachtet (= objektive Seite)?*
2. *Hat der Beschuldigte tatsächlich ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten an den Tag gelegt, d.h., hat er ein schweres Verschulden respektive zumindest grobe Fahrlässigkeit verwirklicht (= subjektive Seite)?*

---

<sup>9</sup> Jeanneret, Les dispositions pénales de la Loi sur la circulation routière (LCR) du 19 décembre 1958, SHK, Art. 90 N 18.

<sup>10</sup> BGer Urteil vom 27. Mai 2015, 6B\_92/2015 E. 1.2; BGE 131 IV 133 E. 3.2; Giger, OFK-SVG, Art. 90 N 10; Art. 90 SVG N 62; Déléze/Dutoit, Le «délit de chauffard» au sens de l'art. 90 al. 2 LCR: éléments constitutifs et proposition d'interprétation, in: AJP 2014, S. 1202 ff., S. 1204; BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 40; Jeanneret, Les dispositions pénales de la Loi sur la circulation routière (LCR) du 19 décembre 1958, SHK, Art. 90 N 19; Maurer, OFK-StGB, Art. 90 SVG N 21; Weissenberger, Kommentar SVG und OBG.

<sup>11</sup> Vgl. BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 40.

<sup>12</sup> BGE 106 IV 385; BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 41; Giger, OFK-SVG, Art. 90 N 11; Mizel, La violation grave des règles de la circulation, in: AJP 2004, S. 1483 ff.; Jeanneret, Les dispositions pénales de la Loi sur la circulation routière (LCR) du 19 décembre 1958, SHK, Art. 90 N 19.



### aa. Hat der Beschuldigte tatsächlich eine wichtige Verkehrsvorschrift in gravierender Weise missachtet (= objektive Seite)?

Im Zusammenhang mit der Beantwortung dieser Frage muss die Vorfrage aufgeworfen werden, was eine «wichtige» *Verkehrsvorschrift* überhaupt ist. Dies wird in der Lehre kontrovers diskutiert und die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung scheint nicht konsistent zu sein.<sup>13</sup> Teilweise werden in der Lehre<sup>14</sup> als wichtige bzw. als grundlegende Verkehrsvorschriften etwa das

---

Strassenverkehr 2/2016, S. 44, 46

Beherrschen des Fahrzeugs<sup>15</sup>, die Aufmerksamkeit<sup>16</sup>, das Anhalten<sup>17</sup>, die Geschwindigkeit<sup>18</sup>, das Überholen<sup>19</sup>, die Abstände zwischen Fahrzeugen<sup>20</sup>, der Vortritt<sup>21</sup>, Sicherheitslinien<sup>22</sup> sowie Lichtsignale<sup>23</sup> genannt. Doch auch diese Lehrmeinung äussert sich dahingehend, dass es fraglich und offen sei, welche Verkehrsvorschriften bzw. Verkehrsregeln als nicht grundlegend, also als zweitrangig, gewertet werden können. Als Faustregel gelte, dass alle Verkehrsregeln grundlegend seien, es sei denn, sie dienten allgemein oder nach den konkreten Umständen des Einzelfalls nicht der Verkehrssicherheit. Verstösse gegen Parkierungsvorschriften, welche kaum je eine erhöhte abstrakte Gefährdung schaffen würden<sup>24</sup>, sowie gewisse Fahrverbote könnten als nicht grundlegend bezeichnet werden. Es seien jedoch für die Abgrenzung stets die konkreten Umstände des Einzelfalls massgebend.<sup>25</sup>

Wurde im konkreten Fall ein Verstoß gegen eine wichtige Verkehrsvorschrift bejaht, so muss diese zudem in objektiv grober, d.h. gravierender bzw. schwerer Weise missachtet worden sein. Was konkret eine nur einfache respektive leichte Missachtung und was eine *grobe Missachtung* einer wichtigen Verkehrsvorschrift ist, lässt sich wiederum nicht ohne weiteres begrifflich festmachen. In diesem Kontext stellen sich denn auch Abgrenzungsprobleme zum zweiten Merkmal, der Hervorrufung einer ernstlichen Gefahr, da das Bundesgericht teilweise die grobe Missachtung stillschweigend zu bejahen scheint, wenn die Verletzung der wichtigen Verkehrsvorschrift eine ernstliche Gefahr geschaffen hat.<sup>26</sup> Diese Rechtsprechung vermag jedoch meines Erachtens nicht restlos zu überzeugen, da die beiden Merkmale grundsätzlich unabhängig voneinander vorliegen müssen, damit der objektive Tatbestand erfüllt ist, weshalb eine klarere Abgrenzung wünschenswert wäre. Es ist wohl einzelfallweise zu entscheiden, ob tatsächlich eine grobe Missachtung einer wichtigen Verkehrsvorschrift vorliegt. Objektiv grob ist die Verletzung einer Verkehrsregel, sofern der Verstoß nach den konkreten Umständen des Einzelfalls als

---

13 BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 42 f. mit Verweis auf BGE 118 IV 188.

14 Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, Art. 90 SVG N 63.

15 Mit Verweis auf BGer Urteil vom 24. September 2009, 6B\_666/2009.

16 Mit Verweis auf BGer Urteil vom 21. Oktober 2010, 6B\_565/2010.

17 Mit Verweis auf BGer Urteil vom 10. September 2009, 6B\_560/2009.

18 Mit Verweis auf BGE 123 II 37.

19 Mit Verweis auf BGE 129 IV 155.

20 Mit Verweis auf BGE 131 IV 133.

21 Mit Verweis auf BGer Urteil vom 20. März 2002, 6S.11/2002.

22 Mit Verweis auf BGE 119 V 241.

23 Mit Verweis auf BGE 123 IV 88.

24 Das Kriterium der Hervorrufung einer ernstlichen Gefährdung stellt jedoch gerade das zweite Merkmal dar, welches erfüllt sein muss, damit der objektive Tatbestand bejaht werden kann (vgl. dazu auch BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 42).

25 Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, Art. 90 SVG N 64.

26 Vgl. BGE 136 II 447 und Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, Art. 90 SVG N 65.

27 BGE 106 IV 48, E 2a.



schwerwiegend bezeichnet werden muss.<sup>27</sup> Mit anderen Worten muss eine wichtige Verkehrsvorschrift in gravierender Weise betroffen sein.<sup>28</sup>

**bb. Hat der Beschuldigte tatsächlich ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten an den Tag gelegt (= subjektive Seite)?**

Weiter muss durch die rechtsanwendenden Behörden und die Praktiker auch die Frage geklärt werden, ob der Beschuldigte tatsächlich ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten an den Tag gelegt hat.

*Liegt mit anderen Worten nach den konkreten Umständen gemäss einem objektivierten Massstab ein schweres Verschulden respektive zumindest grobe Fahrlässigkeit vor?*

Die grobe Fahrlässigkeit im Sinne der subjektiven Seite des objektiven Tatbestandes kann lediglich dann bejaht werden, wenn der Beschuldigte objektiv betrachtet elementarste Sorgfaltspflichten missachtet hat.

**cc. Zwischenergebnis**

Nur wenn die beiden Fragen zweifelsfrei bejaht werden können bzw. wenn sowohl die objektive als auch die subjektive Seite des objektiven Tatbestandes von Art. 90 Abs. 2 SVG auch tatsächlich vorliegen, ist das erste Merkmal des objektiven Tatbestandes erfüllt.

**b. Hervorrufung oder Inkaufnahme einer ernstlichen Gefährdung für die Sicherheit anderer (zweites Merkmal)**

Liegt das erste Merkmal – die grobe Verletzung einer grundlegenden Verkehrsvorschrift – vor, so müssen die rechtsanwendenden Behörden überdies prüfen, ob dabei eine ernstliche Gefährdung für die Sicherheit anderer hervorgerufen oder in Kauf genommen wurde (= zweites Merkmal). Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung liegt eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung vor. Die erhöhte abstrakte Gefahr setzt die naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung voraus.<sup>29</sup> Eine erhöhte abstrakte Gefährdung zeichnet sich gegenüber einer einfachen abstrakten Gefährdung dadurch aus, dass die *Handlungsweise des Beschuldigten typischerweise besonders geeignet ist, Verletzungen der geschützten Rechtsgüter* (u.a. Leib und Leben) *herbeizuführen* bzw. dass diese Art von Handlungen erfahrungsgemäss besonders oft zu solchen Verletzungen führt.<sup>30</sup> Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt somit nur dann zur Erfüllung des qualifizierten Tatbestandes, wenn aufgrund besonderer Umstände – wie etwa Tageszeit, Verkehrsdichte, Sichtverhältnisse – der Eintritt einer

---

Strassenverkehr 2/2016, S. 44, 47

konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung nahelag.<sup>31</sup>

Unter diesem Prüfungsschritt gilt es somit das konkrete Verhalten des Beschuldigten zu analysieren und dabei folgende Fragen zu beantworten:

- *Ist die konkrete Handlungsweise des Beschuldigten tatsächlich typischerweise besonders geeignet, Verletzungen der geschützten Rechtsgüter herbeizuführen? bzw.*
- *Führt gerade diese Art von Handlung erfahrungsgemäss besonders oft zu derartigen Rechtsgüterverletzungen?*

---

<sup>28</sup> Giger, OFK-SVG, Art. 90 N 11.

<sup>29</sup> BGE 131 IV 133; 130 IV 32; 122 IV 173; 118 IV 285; Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, Art. 90 SVG N 67.

<sup>30</sup> BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 46.

<sup>31</sup> Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, Art. 90 SVG N 67.



Bei der Beurteilung, ob eine konkrete Gefahr unter Abs. 2 von Art. 90 SVG fällt, ist auch ihre Intensität und ihr Ausmass zu prüfen. Entsprechend ist nicht nur zu prüfen, wie nahe der Erfolgseintritt liegt, sondern auch wie gravierend die Folgen im Falle des Erfolgseintritts wären. Auch bei einer sehr naheliegenden Gefährdung kann lediglich eine einfache Verkehrsregelverletzung vorliegen, sofern die Folgen im Falle eines Erfolgseintritts (z.B. bei einer Kollision bei äusserst geringer Geschwindigkeit) in einem konkreten Fall nur geringfügig wären. Die Gefahr ist schliesslich stets von den konkreten Umständen (etwa von den Strassen-, Verkehrs- und Witterungsverhältnissen) abhängig. Die terminologische Differenzierung zwischen «Hervorrufen» und «Inkaufnahme» von Gefahren zeitigt keine praktischen Folgen. Insbesondere darf nicht angenommen werden, dass Eventualvorsatz verlangt ist. Es muss demnach im Ergebnis immer eine Gefahr hervorgerufen werden. Ihre blossе und komplett passive Inkaufnahme wäre dementsprechend als reine Unterlassung zu qualifizieren.<sup>32</sup>

In der Rechtsprechung haben sich relativ starre Lösungen und Schematisierungen herausgebildet. Dabei wird leider nur ungern von einmal entwickelten Schemata abgewichen.<sup>33</sup> Mithin wäre eine Rechtsprechung, welche sich etwas von diesen starren Lösungen distanziert und verstärkt auf die Umstände des Einzelfalls eingeht, wünschenswert. So ist eine der Fallgruppen<sup>34</sup>, welche sich herauskristallisiert hat, das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs (Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 SVG: mangelnde Aufmerksamkeit). Art. 31 SVG kann als eine wichtige bzw. grundlegende Verkehrsvorschrift bezeichnet werden. Als grobe Verkehrsregelverletzungen kommen dabei physische Aktivitäten in Betracht, die den Fahrzeugführer daran hindern, den Verkehr zu beobachten sowie die wesentlichen Bedienungselemente des Fahrzeugs so im Griff zu haben, dass eine hinreichend schnelle Reaktion auf Gefahren sichergestellt ist. So hat das Bundesgericht etwa das Suchen einer Wasserflasche auf dem Beifahrersitz oder eines Natels als grobe Verkehrsregelverletzung qualifiziert. Ferner hat es auch die Unachtsamkeit wegen der Bedienung des Autoradios oder das Schreiben von SMS während der Fahrt als grobe Verkehrsregelverletzung eingestuft.<sup>35</sup>

## 2. Subjektiver Tatbestand

Dem *Schuldprinzip* ist auch im Strassenverkehrsstrafrecht *Nachachtung zu verschaffen*, weshalb gemäss Bundesgericht namentlich nicht unbesehen von der objektiven auf die subjektive Schwere der Verkehrsregelverletzung geschlossen werden darf.<sup>36</sup>

Damit der *Beschuldigte* den subjektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt, *muss er sowohl die grobe Verkehrsregelverletzung als auch die Schaffung der Gefahr zumindest in Kauf nehmen*, wobei Letzteres mindestens grobe Fahrlässigkeit – also die Missachtung der grundlegendsten Sorgfaltspflichten – voraussetzt.<sup>37</sup>

Grobe Fahrlässigkeit ist insbesondere dann zu bejahen, wenn der Beschuldigte sich der konkreten oder auch nur allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrsregelwidrigen Fahrweise bewusst gewesen ist oder sonst ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern offenbart hat. Dabei geht es in erster Linie um Fälle des Vorsatzes und der bewussten Fahrlässigkeit. Weiter kann grobe Fahrlässigkeit aber auch dann vorliegen, wenn der Beschuldigte die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht erst in Betracht gezogen hat, also unbewusst

---

<sup>32</sup> BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 48 ff.

<sup>33</sup> BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 53.

<sup>34</sup> Vgl. für weitere Fallgruppen namentlich BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 54 ff.; Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, Art. 90 SVG N 77 ff. sowie Maurer, OFK-StGB, Art. 90 SVG N 24 ff.

<sup>35</sup> Vgl. in diesem Kontext etwa BGer Urteil vom 6. September 2010, 1C\_188/2010 E. 2; BGer Urteil vom 11. Januar 2008, 1C\_299/2007 E. 2; BGer Urteil vom 31. März 2008, 1C\_71/2008 E. 2; BGer Urteil vom 25. Oktober 2011, 1C\_294/2011 E. 3.5; BGer Urteil vom 24. September 2009, 6B\_666/2009 E. 1.

<sup>36</sup> BGer Urteil vom 13. Juni 2008, 6B\_109/2008 E. 3.1; vgl. ferner auch BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 93 und Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, Art. 90 SVG N 68.

<sup>37</sup> Vgl. BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 93. «Inkaufnahme» bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass es sich um ein Vorsatzdelikt (Eventualvorsatz) handelt.

fahrlässig gehandelt hat. Das Bundesgericht hat diesbezüglich präzisiert, dass diese nach einer eingehenden Prüfung nur dann bejaht werden kann, sofern das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ebenfalls auf Rücksichtslosigkeit beruht und daher besonders vorwerfbar ist.<sup>38</sup> Weiter führt das Bundesgericht in diesem Zusammenhang aus, dass die *Annahme der subjektiven Rücksichtslosigkeit* stets streng, also zurückhaltend und *restriktiv, gehandhabt werden muss*.<sup>39</sup> Bei der Beurteilung spielt das Mass der in der konkreten Situation erforderlichen Aufmerksamkeit sowie die Bedeutung der verletzten Regel im Einzelfall eine

---

Strassenverkehr 2/2016, S. 44, 48

wichtige Rolle.<sup>40</sup> Vorsätzliche sind im Vergleich mit den grob fahrlässig begangenen Verkehrsregelverletzungen nicht zwingend als schwerwiegender einzustufen, weshalb die Schwere der Verkehrsregelverletzung separat zu begründen ist.<sup>41</sup>

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass beispielsweise ein an sich umsichtiger Fahrzeugführer, der wegen einer kleineren Nachlässigkeit aufgrund ungünstiger Umstände in Schwierigkeiten gerät, nicht unter den qualifizierten Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG fällt.<sup>42</sup>

Vor diesem Hintergrund muss konstatiert werden, dass die *weitverbreitete Praxis, wonach das Erfordernis der subjektiven Rücksichtslosigkeit kaum je zum Gegenstand vertiefter Prüfung wird*,<sup>43</sup> unzulässig ist.

Für die Prüfung, ob der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt ist, bedeutet dies für die rechtsanwendenden Behörden und die Praktiker:

- *Es bedarf stets einer eingehenden und sorgfältigen Analyse.*
- *Die Annahme der subjektiven Rücksichtslosigkeit ist streng, d.h. zurückhaltend und restriktiv, zu handhaben.*

Und es müssen bei der Prüfung die beiden nachstehenden Fragen beantwortet werden:

- *Hat der Beschuldigte bei Fahrlässigkeit gegen elementarste Sorgfaltspflichten verstossen?*
- *Kann dem Beschuldigten im konkreten Einzelfall eine (subjektive) Rücksichtslosigkeit vorgeworfen werden?*

### 3. Strafregistereintrag und Führerausweisentzug

Wie bereits eingangs erwähnt, sind alle Verurteilungen gestützt auf Art. 90 Abs. 2 SVG in das Strafregister einzutragen. Überdies stellen sie eine schwere Widerhandlung nach Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG dar.<sup>44</sup> Das hat zur Folge, dass der Führerausweis bei unbelasteten Fahrzeugführern für mindestens drei Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG) und bei bereits belasteten Führern in der Regel für eine noch längere Zeit (vgl. Art. 16c Abs. 2 lit. b bis e SVG) entzogen wird.

---

<sup>38</sup> Vgl. BGE 131 IV 133 E. 3.2; 130 IV 32 E. 5.1; Giger, OFK-SVG, Art. 90 N 11; Maurer, OFK-StGB, Art. 90 SVG N 23; Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, Art. 90 SVG N 69.

<sup>39</sup> Vgl. BGer Urteil vom 16. November 2010, 6B\_835/2010, BGer Urteil vom 13. Juni 2008, 6B\_109/2008 E. 3.1; BGE 118 IV 285 E. 4; Jeanneret, Les dispositions pénales de la Loi sur la circulation routière (LCR) du 19 décembre 1958, SHK, Art. 90 N 39 ff.; BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 93; Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, Art. 90 SVG N 68.

<sup>40</sup> Jeanneret, Les dispositions pénales de la Loi sur la circulation routière (LCR) du 19 décembre 1958, SHK, Art. 90 N 41 f.; BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 94.

<sup>41</sup> BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 99; vgl. ferner auch Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, Art. 90 SVG N 14.

<sup>42</sup> Gleicher Meinung BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 95 namentlich mit dem exemplarischen Verweis auf das Schleudern bei Glatteis bei relativ geringer Geschwindigkeit und auf BGE 106 IV 385.

<sup>43</sup> BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 95.

<sup>44</sup> BGE 132 II 234 E. 3.2.



### **III. Einfache Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG)**

#### **1. Objektiver Tatbestand**

Gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Der objektive Tatbestand setzt lediglich voraus, dass eine beliebige SVG-Verkehrsregel oder eine Vollziehungsvorschrift (insbesondere VRV) verletzt wurde. Der Übertretungstatbestand ist als abstraktes Gefährungsdelikt ausgestaltet und ist subsidiär zu den qualifizierten Tatbeständen von Art. 90 Abs. 2 bis 4 SVG.<sup>45</sup>

#### **2. Subjektiver Tatbestand**

Strafbar ist sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung (Art. 100 Ziff. 1 SVG).<sup>46</sup>

#### **3. Strafregistereintrag und Führerausweisentzug**

Im Gegensatz zur Verurteilung nach Art. 90 Abs. 2 SVG ist ein Eintrag ins Strafregister nicht zwingend, da ein solcher lediglich bei Bussen ab einer Höhe von CHF 5000.00 erfolgt (Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 VOSTRA-V).

Zudem ist auch ein Führerausweisentzug im Gegensatz zur qualifizierten Tatbegehung nicht zwingend. Leichte und mittelschwere Widerhandlungen (Art. 16a und 16b SVG) werden von Art. 90 Abs. 1 SVG als einfache Verkehrsregelverletzung erfasst.<sup>47</sup> Eine leichte Widerhandlung im Sinne von Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft. Bei besonders leichten Fällen wird gar auf jegliche Massnahme verzichtet (Art. 16a Abs. 4 SVG). Ein besonders leichter Fall liegt gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung dann vor, wenn die Verletzung der Verkehrsregeln eine besonders geringe Gefahr für die Sicherheit anderer geschaffen hat und den fehlbaren Fahrzeuglenker dafür nur ein besonders leichtes Verschulden trifft.<sup>48</sup> In der Lehre wird demgegenüber etwa die Ansicht vertreten, ein besonders leichter Fall

---

**Strassenverkehr 2/2016, S. 44, 49**

sei grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die fehlbare Handlung im Ordnungsbussenverfahren habe behandelt werden können.<sup>49</sup>

Die fehlbare Person wird bei der leichten Widerhandlung lediglich verwarnet, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde (Art. 16a Abs. 3 SVG). War hingegen in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen oder eine andere Administrativmassnahme verfügt worden, wird der Lernfahr- oder Führerausweis nach

---

<sup>45</sup> Vgl. Jeanneret, Les dispositions pénales de la Loi sur la circulation routière (LCR) du 19 décembre 1958, SHK, Art. 90 N 17 f.; BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 29 und 31; Giger, OFK-SVG, Art. 90 N 5 ff. sowie Art. 103 ff. i.V.m. Art. 102 SVG und das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG), SR 741.03; vielfach werden gerade einfache Verkehrsregelverletzungen mit einer pauschalen Ordnungsbusse bestraft; vgl. dazu Maurer, OFK-StGB, Art. 90 SVG N 19.

<sup>46</sup> BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 30; Maurer, OFK-StGB, Art. 90 SVG N 15.

<sup>47</sup> BGE 135 II 138 E. 2.4; 128 II 139 E. 2c; BGer Urteil vom 21. Dezember 2009, 1C\_355/2009 E. 2.1; BGer Urteil vom 30. Juli 2002, 6A.30/2002 E. 1.2.

<sup>48</sup> BGer Urteil vom 2. Dezember 2005, 6A.52/2005 E. 2.2.3. Kritisch dazu Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, Art. 90 SVG N 33, welcher zu Recht moniert, dass der Anwendungsbereich der Bestimmung von der Rechtsprechung nahezu auf null reduziert wurde.

<sup>49</sup> BSK SVG-Fiolka, Art. 90 SVG N 37.





einer leichten Widerhandlung für mindestens einen Monat entzogen (Art. 16a Abs. 2 SVG). Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Führerausweis unbelasteter Fahrzeugführer für mindestens einen Monat entzogen (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG).

Zwar verletzt zumindest gemäss Bundesgericht die Parallelität von Straf- und Verwaltungsverfahren den Grundsatz von ne bis in idem (Doppelbestrafungsverbot) nicht<sup>50</sup> und das Strafurteil vermag die Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht zu binden<sup>51</sup>, doch verlangt der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, dass widersprüchliche Entscheide zu vermeiden sind.<sup>52</sup>

## IV. Fazit

Aus der im Strassenverkehrsrecht zu beobachtenden Emotionalisierung ergibt sich für die rechtsanwendenden Behörden eine Pflicht zur Zurückhaltung und zur restriktiven Auslegung der anwendbaren Normen. Dabei muss Richtschnur sein, dass auch der Fahrzeugführer kein Übermensch ist und von ihm folglich nichts Unmögliches verlangt werden darf.<sup>53</sup>

Auch wenn die saubere Abgrenzung zwischen einfacher und grober Verkehrsregelverletzung mitunter Schwierigkeiten bereiten kann, ist sie in Anbetracht der gewichtigen Unterschiede gerade bezüglich der Konsequenzen (etwa Strafe, Führerausweisentzug, Strafregistereintrag), welche eine Verurteilung entweder nach Abs. 1 oder Abs. 2 von Art. 90 SVG zeitigt, für die rechtsanwendenden Behörden und die Praktiker unabdingbar. Dabei darf die *Annahme* der *qualifizierten Tatbegehung nicht ohne eingehende*, d.h. sorgfältige und ins Einzelne gehende, *Prüfung* erfolgen. Dabei sind die einzelnen Voraussetzungen sowohl des objektiven als auch des subjektiven Tatbestandes jeweils gewissenhaft zu prüfen und ist namentlich die Bejahung der subjektiven Rücksichtslosigkeit dabei streng, d.h. zurückhaltend und restriktiv, zu handhaben. Sind nicht sämtliche Voraussetzungen von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt, so kommt der subsidiäre Tatbestand der einfachen Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 1 SVG zum Tragen.

### Résumé

La question de la distinction entre une violation simple et une violation grave des règles de la circulation routière se pose régulièrement et avec insistance en droit de la circulation routière. Les autorités chargées d'appliquer le droit et les avocat-e-s exerçant une activité de représentation en justice semblent souvent avoir de la peine à opérer une délimitation claire. Dans la pratique, la conclusion penche trop rapidement en faveur d'une violation grave des règles de la circulation routière. Dans ce contexte, la présente contribution est conçue comme une aide destinée à faciliter la distinction, en particulier pour les autorités de poursuite pénale mais également pour les praticiens du droit.

<sup>50</sup> BGE 137 I 363. Ob die Parallelität das Doppelbestrafungsverbot tatsächlich nicht verletzt, ist m.E. jedoch mehr als fraglich (vgl. dazu etwa überzeugend Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, Art. 90 SVG N 25).

<sup>51</sup> Wobei die Administrativbehörde nicht ohne weiteres davon abweichen kann: vgl. dazu Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, Art. 90 SVG N 28 ff. Auch diese Regel ist in diesem Zusammenhang unbefriedigend: vgl. dazu wiederum Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, Art. 90 SVG N 25 und 28 f.

<sup>52</sup> BGE 136 II 447; 1C\_404/2011; BGer Urteil vom 28. Februar 2012, 1C\_456/2011; BGer Urteil vom 21. August 2012, 1C\_191/2012; Maurer, OFK-StGB, Art. 90 SVG N 20.

<sup>53</sup> Giger, OFK-SVG, Vorwort, S. 6.